

Revision der Zweckverbandsordnung des Zweckverbandes Seewasserwerk Hirsacker-Appital

Der Gemeinderat beschliesst auf Antrag des Stadtrats:

1. Der totalrevidierten Verbandsordnung des Zweckverbandes Seewasserwerk Hirsacker-Appital vom 20. August 2009 wird zugestimmt.
 2. Dem Regierungsrat wird beantragt, die totalrevidierte Zweckverbandsordnung zu genehmigen. Die Delegiertenversammlung wird ermächtigt, geringfügige textliche Änderungen, die sich aus dem Genehmigungsverfahren zwingend ergeben sollten, in eigener Kompetenz vorzunehmen.
 3. Der Stadtrat wird beauftragt, den Beschluss zu vollziehen.
-

1. Kurzbericht

Die Kantonsverfassung sieht vor, dass die rechtsetzenden und rechtsanwendenden Behörden die Verfassung umzusetzen haben. Ein grosser Teil der Verfassungsbestimmungen sind nicht direkt, d.h. ohne Vollzugsgesetz, anwendbar. Die kantonale und kommunale Gesetzgebung muss entsprechend angepasst werden.

Gemäss Art. 93 Abs. 1 der neuen Kantonsverfassung – in Kraft seit 1. Januar 2006 – sind die Zweckverbände demokratisch zu organisieren. Die Volksrechte in den Gemeinden gelten sinngemäss auch für Zweckverbände, wobei das Initiativrecht und das Referendumsrecht der Stimmberechtigten im gesamten Verbandsgebiet zustehen. Laut Übergangsbestimmungen haben die Zweckverbände diese Rechte bis Ende 2009 in ihren Verbandsstatuten zu regeln.

Konkret bedeutet dies, dass die Stimmberechtigten im gesamten Verbandsgebiet – nicht in den einzelnen Gemeinden – über grössere Ausgaben, deren Höhe in den Statuten festzulegen ist, zu beschliessen haben. Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung unterstehen dem fakultativen Referendum, d.h. dass unter bestimmten Voraussetzungen eine Urnenabstimmung verlangt werden kann. Im Weiteren verfügen die Stimmberechtigten im Verbandsgebiet über ein Initiativrecht.

Bei der vorliegenden Revision der Zweckverbandsordnung handelt es sich nicht um eine Teilrevision, sondern um eine Totalrevision. Ursache dafür ist die Anpassung der Zweckverbandsordnung an die Musterverordnung des Kantons. Diese soll Basis für alle Zweckverbandsordnungen sein, deren Aufbau soll möglichst vereinheitlicht werden. Die Musterverordnung legt einen logischen, gut strukturierten Aufbau vor. Die Umstrukturierung der Zweckverbandsordnung beinhaltet zahlreiche formelle Anpassungen, die aber materiell keine Änderung beinhalten.

Im Wesentlichen werden folgende Änderungen vorgeschlagen:

- a) Die eingangs erwähnte Einführung der demokratischen Volksrechte (Initiativ- und Referendumsrecht)
- b) Ausdehnung der Verbandsorgane: Als neue Organe sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets und die Verbandsgemeinden selbst den bisherigen Verbandsorganen (Delegiertenversammlung, Betriebskommission, Rechnungsprüfungskommission) voranzustellen
- c) Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohner und Einwohnerinnen aller Verbandsgemeinden sind neu die Stimmberechtigten des Zweckverbandes. Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden zustimmen; bisher waren dafür die Delegiertenversammlung und in einzelnen Fällen die Mehrheit der Verbandsgemeinden massgebend
- d) Anpassung und Ausdehnung der Finanzkompetenzen auf die neuen Verbandsorgane
- e) Anpassung und Änderung der Aufgaben und Kompetenzen der Verbandsorgane
- f) Reduktion der Sitze der Delegiertenversammlung von bisher 24 auf neu 10 einschliesslich der Neuregelung über die Verteilung der Sitze auf die Verbandsgemeinden
- g) Vereinigung der beiden Präsidien der Delegiertenversammlung und der Betriebskommission in ein einziges Präsidium
- h) Öffentlichkeit der Verhandlungen der Delegiertenversammlung
- i) Neu sind auch zwei Bestimmungen betreffend das Personal und das öffentliche Beschaffungswesen
- j) Die bisherigen Bestimmungen über den Verbandshaushalt werden gestrichen und neu definiert; insbesondere haben die alten Bestimmungen über den damaligen Neubau des Seewasserwerks Appital keine Bedeutung mehr

Die geplante Revision der Zweckverbandsordnung übernimmt nicht nur die durch die Kantonsverfassung verlangten Anpassungen inbezug auf die Ausdehnung der Volksrechte; die Verkleinerung der Delegiertenversammlung und die Vereinigung der beiden Präsidien und die Erhöhung der Finanzkompetenzen ermöglichen verbesserte und raschere Entscheidungswege und Abläufe.

2. Ausführlicher Bericht**2.1 Ausgangslage**

Die Gemeinden Horgen, Oberrieden und Richterswil sowie die Stadt Wädenswil bildeten 1974 unter der Bezeichnung "Zweckverband Seewasserwerk Hirsacker-Appital" eine Vereinigung mit dem Zweck, die Seewasserwerke Hirsacker/Horgen und Appital/Wädenswil gemeinsam zu erstellen und zu betreiben. Dabei wird aus dem Zürichsee Wasser entnommen, als Trinkwasser aufbereitet und den Verbandsgemeinden geliefert. Diese Vereinigung stellt rechtlich einen Zweckverband im Sinne von § 7 des Gemeindegesetzes dar, dessen Verbandsordnung vom Regierungsrat genehmigt werden muss.

Die zuständigen Gemeindeorgane der vier Verbandsgemeinden stimmten im 2006 einer Teilrevision der Verbandsordnung zu. Die Notwendigkeit einer neuen Revision ergibt sich nun aus dem Bestimmung der neuen Kantonsverfassung. Zugleich geht es darum, die Verbandsordnung den heutigen Erfordernissen des Zweckverbands anzupassen.

Revisionsbedarf

2.2 Neue Kantonsverfassung

Am 1. Januar 2006 trat die neue Kantonsverfassung (KV) in Kraft. Sie enthält in Artikel 93 folgende Anforderungen, die von Zweckverbänden zu erfüllen sind:

- Zweckverbände sind demokratisch zu organisieren (Art. 93 Abs. 1 KV)
- Die Volksrechte in der Gemeinde gelten sinngemäss auch für Zweckverbände. Das Initiativrecht und das Referendumsrecht stehen den Stimmberechtigten im gesamten Verbandsgebiet zu (Art. 93 Abs. 2 KV)

Gleich wie bei den Gemeindeordnungen müssen auch in der Verbandsordnung des Zweckverbands Seewasserwerk die einzelnen Organe und deren Kompetenzen festgelegt werden.

a) Erweiterung der Verbandsorgane

Die Anpassung an die neue Kantonsverfassung bedeutet, dass sich die Gemeinden beim Aufbau eines Zweckverbandes am Organisationsrecht des Gemeindegesetzes zu orientieren haben. Bei Zweckverbänden mit dreistufiger Organisation mit einer Delegiertenversammlung gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes betreffend die Parlamentsgemeinden sinngemäss. Die Zuständigkeit innerhalb der einzelnen Verbandsgemeinden richtet sich nach der jeweiligen Gemeindeordnung.

b) Stimmberechtigte des Zweckverbands

Die neuen Bestimmungen über die Stimmberechtigten des Zweckverbandes sind die Folge der neuen Kantonsverfassung, die einen Ausbau der Volksrechte in den Zweckverbänden vorschreibt. Neu müssen Abstimmungen über Initiativbegehren und über Beschlüsse der Delegiertenversammlung (Referendum) auf Verbandsebene erfolgen, d.h. dass bei diesen Abstimmungen die Stimmberechtigten des Verbandes und nicht die Abstimmungsergebnisse der einzelnen Verbandsgemeinden den Ausschlag geben. Neben der Umsetzung der Demokratisierung können damit gewisse Beeinträchtigungen des politischen Willensbildungsprozesses behoben werden. Insbesondere werden die als Folge der jeweils verschiedenen Abstimmungstermine der einzelnen Verbandsgemeinden bestehenden schwerfälligen Entscheidungsabläufe behoben. Es gibt jeweils nur noch eine, von der wahlleitenden Behörde – Gemeinderat Horgen – durchgeführte Abstimmung im Zweckverbandsgebiet.

c) Initiative

Als Gegenstand von Initiativen kommen Geschäfte in Frage, die dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum unterstehen. Nicht initiativfähig sind Angelegenheiten, die in die abschliessende Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallen. Das Initiativrecht bezieht sich darüber hinaus auf Vorschläge zur Änderung der Verbandsordnung und zur Auflösung des Zweckverbands. In diesen Fällen findet die Abstimmung aber in den einzelnen Verbandsgemeinden statt; dies ist notwendig, weil mit einer Statutenänderung oder mit

der Auflösung des Zweckverbands in die Rechte der einzelnen Verbandsgemeinden eingegriffen wird.

d) Fakultatives Referendum

Einer Abstimmung an der Urne unterliegen ferner Beschlüsse der Delegiertenversammlung, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind (Mehrheitsbeschluss der DV, Begehren von 400 Stimmberechtigten, nachträgliches Referendum von einem Drittel der DV).

2.3 Totalrevision

Im Zusammenhang mit den notwendigen Anpassungen an die Kantonsverfassung ist überdies eine gesamthafte Überprüfung der Zweckverbandsordnung sinnvoll. Bei der vorliegenden Revision der Zweckverbandsordnung handelt es sich nicht um eine Teilrevision, sondern um eine Totalrevision. Ursache dafür ist die Anpassung der Zweckverbandsordnung an den Aufbau der Musterverordnung des Kantons. Diese Musterverordnung soll Basis für alle neuen Zweckverbandsordnungen sein, deren Aufbau soll möglichst vereinheitlicht werden. Die Musterordnung legt einen logischen, gut strukturierten Aufbau vor. Die Umstrukturierung der Zweckverbandsordnung beinhaltet zahlreiche formelle Anpassungen, die aber materiell keine Änderung beinhalten. Angesichts der beantragten Totalrevision wäre eine Gegenüberstellung der alten und der neuen Zweckverbandsordnung sehr kompliziert und unübersichtlich; auf eine synoptische Darstellung in dieser Abstimmungsweisung wird daher verzichtet.

2.4 Revisionsziele

Abgesehen von den in der Kantonsverfassung verlangten Anpassungen werden mit der beantragten Revision der Verbandsordnung folgende Ziele verfolgt:

a) Verkleinerung der Delegiertenversammlung und Anpassung der Sitzverteilung

In der bisherigen Zweckverbandsordnung besteht die Delegiertenversammlung aus 24 Sitzen und hat sich dadurch als schwerfälliges Organ erwiesen. Neu soll die DV aufgewertet werden, indem die Anzahl Sitze auf 10 reduziert werden. Diese werden im Verhältnis zu den jeweiligen Optionen wie folgt verteilt: 3 Vertreter von Horgen, 1 Vertreter von Oberrieden, 2 Vertreter aus Richterswil und 4 Vertreter von Wädenswil. Mit dieser Reduktion der DV-Sitze soll dieses Organ flexibler und effizienter handeln können und rascher auf die Bedürfnisse der Verbandsgemeinden und insbesondere des Betriebes reagieren können.

b) Aufgaben und Kompetenzen der Verbandsgemeinden

Die Aufgaben und Kompetenzen der Verbandsgemeinden bleiben im Wesentlichen unverändert. Lediglich die Finanzkompetenzen wurden an die Stimmberechtigten aller Verbandsgemeinden delegiert.

c) Konstituierung – gleicher Präsident der DV und der BK

Die Delegiertenversammlung und die Betriebskommission (BK) sollen nur noch durch eine Person präsiert werden. Auch diese Änderung gewährleistet raschere und effizientere Abläufe in der Organisation sowie ein flexibleres Eingehen auf die Bedürfnisse des Volks und der Verbandsgemeinden.

d) Anhebung der Finanzkompetenzen

Delegiertenversammlung und Betriebskommission beantragen, die Finanzkompetenzen gegenüber der bisherigen Verbandsordnung unter dem Gesichtspunkt der realen Werterhaltung generell zu erhöhen. Neu ist vorgesehen, dass die Verwaltung bei den einmaligen und auch bei den jährlich wiederkehrenden Ausgaben je über eine eigene Finanzkompetenz verfügt. Nachfolgend sind die Finanzkompetenzen gemäss heutiger und der neuen Verbandsordnung einander gegenüber gestellt:

Gegenüberstellung der Finanzkompetenzen der Organe			
	Neue Verbandsordnung		Alte Verbandsordnung
Organ	Innerhalb Budget	Ausserhalb Budget	
Stimmberechtigte	Einmalig Ab 2'000'000 Wiederkehrend Ab 200'000		
Verbandsgemeinden			Ab 500'000
Delegiertenversammlung	Einmalig Ab 200'000 bis 2'000'000 Wiederkehrend Ab 50'000 bis 200'000		Bis 500'000
Betriebskommission	Einmalig Ab 30'000 bis 200'000 Wiederkehrend Ab 5'000 bis 50'000	Einmalig Bis 50'000 Höchstens 200'000 pro Jahr	Einmalig Bis 30'000 Wiederkehrend Bis 3'000
Verwaltung	Einmalig Bis 30'000 Wiederkehrend Bis 5'000	Einmalig Bis 5'000 Höchstens 20'000 pro Jahr	

e) Beibehaltung der bisherigen Beteiligungsrechte

Das Kapitel über die Beteiligungsverhältnisse, d.h. die Artikel über Beteiligungen, Bezugsrechte, Mehrbezüge und Haftung, wurden beibehalten. Auch die Höhe der Bezugsrechte (Optionen) der einzelnen Verbandsgemeinden ist unverändert geblieben.

2.5 Verfahren

Im ersten Halbjahr 2009 wurde der Entwurf der neuen Verbandsordnung der Betriebskommission, der Delegiertenversammlung, den Verbandsgemeinden und dem Gemeindeamt des Kantons Zürich zur Stellungnahme bzw. Vorprüfung zugestellt. Die Vorschläge und Bemerkungen des Gemeindeamtes wurden in der neuen Verbandsordnung integriert.

Alle Exekutiven der Verbandsgemeinden unterstützen die Stossrichtung und Zielsetzungen, die mit der Revision verfolgt werden. Anträge und Rückmeldungen der Gemeinden und des Gemeindeamtes sind in die revidierte Verbandsordnung eingeflossen. Es kann davon ausgegangen werden, dass die vorliegende Verbandsordnung vom Regierungsrat genehmigt wird.

2.6 Zusammenfassung

Der Zweckverband Seewasserwerk Hirsacker-Appital erfüllt eine wichtige und zentrale Funktion bei der Versorgung der Verbandsgemeinden mit Trinkwasser aus dem Zürichsee. Es handelt sich dabei um eine unabdingbare Basisversorgung.

Die geplante Revision der Zweckverbandsordnung und die damit verbundene Verkleinerung der Delegiertenversammlung sowie die Zusammenlegung der Präsidien der Delegiertenversammlung und der Betriebskommission ermöglichen zusammen mit der Anhebung der Finanzkompetenzen verbesserte und raschere Entscheidungswege und Abläufe.

2.7 Schlussfolgerungen und Antrag

Der Zweckverband Seewasserwerk Hirsacker-Appital empfiehlt dem Gemeinderat Wädenswil, der Vorlage zuzustimmen.

14. September 2009

lei/eso

Stadtrat Wädenswil

Ernst Stocker, Stadtpräsident

Heinz Kundert, Stadtschreiber

Referent des Stadtrates

Joseph Dorfschmid, Stadtrat Werke

Beilage:

Neue Zweckverbandsordnung für die Seewasserwerke Hirsacker und Appital vom
20. August 2009

Neue Zweckverbandsordnung für die Seewasserwerke Hirsacker und Appital vom 20. August 2009

Inhaltsverzeichnis	Seite
A. Bestand und Zweck	9
B. Organisation	9
1. Allgemeine Bestimmungen	9
2. Die Stimmberechtigten des Zweckverbandes	10
3. Die Verbandsgemeinden	12
4. Die Delegiertenversammlung	12
5. Die Betriebskommission	14
6. Die Rechnungsprüfungskommission	16
7. Die Geschäftsführung und Verwaltung	16
C. Personal und Arbeitsvergaben	17
D. Verbandshaushalt	18
E. Beteiligungsverhältnisse	19
F. Anlagen	20
G. Aufsicht und Rechtsschutz	21
H. Austritt, Auflösung und Liquidation	22
I. Schlussbestimmungen	22

A. Bestand und Zweck

Art. 1 Bestand

¹Die Politischen Gemeinden Horgen, Oberrieden, Richterswil und Wädenswil bilden unter der Bezeichnung „Zweckverband Seewasserwerk Hirsacker-Appital“ (nachfolgend „Verband“ genannt) für unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Zürcherischen Gesetzes über das Gemeindewesen.

Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz

¹Der Verband besitzt als öffentlich-rechtliche Körperschaft eigene Rechtspersönlichkeit. Er hat den Sitz in Horgen.

Art. 3 Zweck

¹Zweck des Verbandes ist der Bau und Betrieb der Seewasserwerke Hirsacker/Horgen und Appital/Wädenswil, um dem Zürichsee Wasser zu entnehmen, als Trinkwasser aufzubereiten und den Verbandsgemeinden zu liefern.

²Die Anlagen sind im Rahmen der technischen Entwicklung und der gesetzlichen Vorschriften in der Trinkwasseraufbereitung zu ergänzen und auszubauen.

³Der Verband kann unter Beachtung der Bestimmungen dieser Verbandsordnung auch weitere Einrichtungen und Dienste schaffen, um die Kernaufgaben gemäss Abs. 1 und andere damit zusammenhängende Aufgaben oder Infrastrukturen für die Verbandsgemeinden oder vertraglich angeschlossene Gemeinden zu besorgen.

Art. 4 Beitritt weiterer Gemeinden

¹Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband ist möglich.

Art. 5 Anschluss an öffentlichen und privaten Einrichtungen

¹Der Verband kann sich bestehenden Einrichtungen anschliessen und seine Aufgaben auch in Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden, Gemeindeverbänden oder öffentlich-rechtlichen Trägerschaften, sowie im Rahmen der gesetzlichen Schranken mit Privaten erfüllen. Er schliesst dazu die geeigneten Verträge ab.

²Der Verband kann auch Lieferverträge mit einzelnen Gemeinden abschliessen, welche nicht Mitglied des Verbandes sind.

³Lieferverträge zwischen Verbandsgemeinden und anderen Gemeinden respektive Dritten bedürfen der Genehmigung des Verbandes.

B. Organisation

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 6 Verbandsorgane

¹Organe des Verbandes sind:

1. Die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes

2. Die Verbandsgemeinden
3. Die Delegiertenversammlung
4. Die Betriebskommission
5. Die Rechnungsprüfungskommission

Art. 7 Amtsdauer

¹Für die Mitglieder der Delegiertenversammlung, die Betriebskommission und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Art. 8 Zeichnungsberechtigung

¹Rechtsverbindliche Unterschrift für den Verband führen der Verbandspräsident bzw. die Verbandspräsidentin gemeinsam mit dem Verwalter bzw. der Verwalterin oder deren von der Betriebskommission zu bezeichnenden Stellvertretung.

²Im Zahlungsverkehr des Verbandes gilt die Unterschriftenregelung der beauftragten Verbandsgemeinde Horgen.

Art. 9 Bekanntmachung

¹Die vom Verband ausgehenden Bekanntmachungen sind, sofern keine weiteren Publikationen gesetzlich vorgeschrieben sind, in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden zu veröffentlichen.

²Die Bevölkerung ist im Sinne des Gemeindegesetzes periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu orientieren.

³Die Betriebskommission orientiert die Verbandsgemeinden regelmässig über die Geschäftstätigkeit des Verbandes.

2. Die Stimmberechtigten des Zweckverbandes

2.1 Allgemeines

Art. 10 Stimmrecht

¹Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohner und Einwohnerinnen aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Zweckverbandes.

Art. 11 Verfahren

¹Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Betriebskommission verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeinderat Horgen.

²Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden zustimmt.

Art. 12 Zuständigkeit

¹Den Stimmberechtigten des Verbandes stehen zu:

1. Die Einreichung von Initiativen;

2. Die Ergreifung des fakultativen Referendums;
3. Die Abstimmung über rechtmässige Referendums- und Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes;
4. Die Beschlussfassung über einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von über Fr. 2'000'000.00 oder jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von über Fr. 200'000.00.

2.2 Initiative

Art. 13 Gegenstand

¹Eine Initiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.

²Mit einer Initiative kann ausserdem die Änderung der Verbandsordnung und die Auflösung des Verbands verlangt werden.

Art. 14 Vorprüfung

¹Die Unterschriftenliste ist dem Verbandspräsidium schriftlich einzureichen. Die Betriebskommission nimmt eine Vorprüfung vor und veröffentlicht danach den Initiativtext in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden.

Art. 15 Zustandekommen

¹Die Initiative ist zustande gekommen, wenn sie von mindestens 800 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens sechs Monate nach der Veröffentlichung der Initiative im amtlichen Publikationsorgan eingereicht wird.

²Nach Einreichung der Unterschriftenlisten prüft der Vorstand, ob die Initiative zu Stande gekommen und rechtmässig ist. Er überweist sie der Delegiertenversammlung mit Bericht und Antrag.

³Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte sinngemäss.

2.3 Fakultatives Referendum

Art. 16 Beschlüsse der Delegiertenversammlung

¹Einer Abstimmung an der Urne unterliegen ferner Beschlüsse der Delegiertenversammlung

1. wenn die Mehrheit der bei der Fassung des Beschlusses anwesenden Mitglieder der Delegiertenversammlung die Urnenabstimmung in der gleichen Sitzung beschliesst;
2. wenn binnen 30 Tagen von der Bekanntmachung des Beschlusses an 400 Stimmberechtigte bei der Betriebskommission das schriftliche Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung einreichen;
3. wenn innert der nämlichen Frist ein Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung ein solches Begehren stellt.

²Eine Urnenabstimmung kann nicht verlangt werden, wenn der Beschluss der Delegiertenversammlung von mindestens vier Fünftel der Delegierten als dringlich erklärt wird und die Betriebskommission durch Beschluss ihr Einverständnis erklärt.

³Der Betriebskommission steht das Recht zu, seine von der Delegiertenversammlung geänderten Anträge neben den Beschlüssen der Delegiertenversammlung der Urnenabstimmung zu unterbreiten.

Art. 17 Ausschluss des Referendums

¹Folgende Geschäfte der Delegiertenversammlung können der Urnenabstimmung nicht unterstellt werden:

1. Die Wahlen
2. Die Abnahme der Jahresrechnungen und der Geschäftsberichte
3. Die Festsetzung des Voranschlages
4. Die Genehmigung gebundener Ausgaben
5. Ablehnende Beschlüsse
6. Anträge an die Verbandsgemeinden
7. Der Beschluss, eine Vorlage ausarbeiten zu lassen, die einer Initiative in der Form der allgemeinen Anregung entspricht

3. Die Verbandsgemeinden

Art. 18 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden

¹Die nach den jeweiligen Gemeindeordnungen zuständigen Organe der einzelnen Verbandsgemeinden sind zuständig für:

1. Die Wahl der kommunalen Vertretung und deren Ersatz in die Delegiertenversammlung
2. Die Änderung dieser Verbandsordnung
3. Die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband
4. Die Auflösung des Verbands
5. Beschlüsse über die Gewährung von Darlehen der Gemeinden an den Verband

Art. 19 Beschlussfassung

¹Änderungen der Verbandsordnung, welche die Stellung der Gemeinden grundsätzlich und unmittelbar betreffen, sowie die Auflösung des Verbands bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Jede andere Änderung der Verbandsordnung bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden.

4. Die Delegiertenversammlung

Art. 20 Zusammensetzung

¹Die Delegiertenversammlung besteht aus 10 Mitgliedern und setzt sich zusammen aus:

- 3 Vertretern von Horgen
- 1 Vertreter von Oberrieden

- 2 Vertretern von Richterswil
- 4 Vertretern von Wädenswil

²Horgen und Wädenswil bestimmen je 2 Ersatzdelegierte, Oberrieden und Richterswil je 1.

Art. 21 Konstituierung

¹Die Delegiertenversammlung wählt auf Antrag der Verbandsgemeinden je für eine Amtsdauer:

1. Das Präsidium, wobei diese Funktion gleichzeitig in der Betriebskommission ausgeübt wird. Das Präsidium ist in der Regel einem Abgeordneten der Gemeinde Horgen oder der Stadt Wädenswil turnusgemäss zu übertragen;
2. Das Vizepräsidium, wobei diese Funktion gleichzeitig in der Betriebskommission ausgeübt wird;

²Im Übrigen wählt die Delegiertenversammlung für jede Versammlung einen Stimmenzähler bzw. eine Stimmenzählerin, der/die nachher das Protokoll zu prüfen hat.

³Die Wahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin und des Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin erfolgt in der ersten Sitzung der Amtsdauer unter dem Vorsitz eines Abgeordneten der Gemeinde Horgen.

Art. 22 Wahlen und Abstimmungen

¹Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Wahlen erfolgen mit absolutem, Abstimmungen mit relativem Mehr. Auf Verlangen von einem Viertel der anwesenden Delegierten muss geheim abgestimmt werden.

Art. 23 Kompetenzen

¹Der Delegiertenversammlung stehen im Weiteren folgende Geschäfte zu:

1. Die Oberaufsicht über den Zweckverband;
2. Der Erlass und die Änderung ihrer Geschäftsordnung;
3. Die Beratung und Antragstellung zu allen Vorlagen, die der Behandlung durch die Stimmberechtigten oder durch die Verbandsgemeinden unterliegen;
4. Die Beschlussfassung über Anträge der Betriebskommission zu Initiativen;
5. Die Festsetzung des Voranschlags und die Bewilligung der Nachtragskredite;
6. Die Abnahme der Verbandsrechnung;
7. Die Abnahme von Bauabrechnungen;
8. Die Abnahme des Geschäftsberichts der Betriebskommission;
9. Die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 200'000.00 bis Fr. 2'000'000.00 und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 50'000.00 bis Fr. 200'000.00;
10. Der freihändige oder zwangsrechtliche, projektbedingte Erwerb von Grund und Rechten;
11. Die Festlegung der Entschädigung der Verbandsorgane;
12. Die Beschlussfassung über andere Geschäfte, die die Betriebskommission aus besonderen Gründen der Delegiertenversammlung unterbreitet;
13. Die Festlegung der strategischen Ausrichtung;

14. Der Erlass von Reglementen von grundlegender Bedeutung;
15. Der Abschluss einer Vereinbarung mit der Gemeinde Horgen über die Entschädigung der Dienstleistungen ihrer Verwaltung;
16. Die Wahl der übrigen Mitglieder der Betriebskommission, welche nicht der Delegiertenversammlung angehören dürfen; jede Verbandsgemeinde hat Anrecht auf einen Sitz;
17. Die Wahl der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission.

Art. 24 Vorsitz und Sekretariat

¹Das Präsidium oder das Vizepräsidium leitet die Delegiertenversammlung.

²Der Sekretär bzw. die Sekretärin führt das Sekretariat des Verbandes.

Art. 25 Einberufung und Teilnahme

¹Die Delegiertenversammlung tritt bei Bedarf auf Einladung ihres Präsidenten bzw. ihrer Präsidentin und auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder zusammen, in der Regel jedoch zwei Mal pro Jahr.

²Die Versammlungen sind, dringliche Fälle vorbehalten, mindestens 20 Tage vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände den Delegierten anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen.

³Die Mitglieder der Betriebskommission, welche nicht der Delegiertenversammlung angehören, sowie der Verwalter bzw. die Verwalterin können an der Sitzung der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teilnehmen; sie sind antragsberechtigt.

⁴Bei Finanzgeschäften hat der Finanzsekretär bzw. die Finanzsekretärin der Gemeinde Horgen beratende Stimme.

Art. 26 Beschlussfähigkeit

¹Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden vertreten und die Mehrheit ihrer Mitglieder oder Ersatzdelegierten anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr; bei Stimmengleichheit gilt der Stichentscheid des Präsidenten bzw. der Präsidentin.

²Die Delegiertenversammlung beschliesst auf Antrag der Betriebskommission. Über Anträge von Delegierten kann nur Beschluss gefasst werden, wenn eine Stellungnahme der Betriebskommission vorliegt.

Art. 27 Öffentlichkeit der Verhandlungen

¹Die Verhandlungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich.

5. Die Betriebskommission

Art. 28 Zusammensetzung

¹Die Betriebskommission besteht aus acht Mitgliedern, wovon das Präsidium und das Vizepräsidium gleichzeitig auch das Präsidium und das Vizepräsidium der Delegiertenversammlung innehaben. Weitere Mitglieder der Betriebskommission sind die Abgeordneten der Verbandsgemeinden, deren Wahl durch die Delegiertenversammlung erfolgt.

Art. 29 Aufgaben und Kompetenzen

¹Die Betriebskommission ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht einem anderen Organ übertragen sind. Ihr stehen insbesondere zu:

1. Die Leitung des Verbands und seine Vertretung nach aussen;
2. Die Beratung und Antragstellung der Geschäfte an die Delegiertenversammlung;
3. Der Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung;
4. Die Schaffung von Stellen der Verbandsverwaltung;
5. Die Anstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen;
6. Die Beschlussfassung über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 30'000.00 bis Fr. 200'000.00 und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 5'000.00 bis Fr. 50'000.00;
7. Folgende Finanzbeschlüsse:
 - Die Beschlussfassung über die im Voranschlag enthaltenen Betriebsausgaben;
 - Gebundene Ausgaben;
 - Im Voranschlag nicht enthaltene Betriebsausgaben sowie Beträge, die über den Voranschlag hinausgehen, sofern sie bei einmaligen Ausgaben den Betrag von Fr. 50'000.00 nicht übersteigen, insgesamt aber nicht mehr als Fr. 200'000.00 im Jahr;
8. Erlass der weiteren Reglemente bzw. Geschäftsordnungen, welche nicht in die Kompetenz der Delegiertenversammlung fallen;
9. Die Beschaffung der finanziellen Mittel zur Erfüllung der Verbandsaufgaben;
10. Der Abschluss von Verträgen mit Dritten (z.B. Wasserlieferungsverträge);
11. Der Bau von Zweckverbandsanlagen:
 - Aufsicht über die Projektierung;
 - Vergabe von Bauarbeiten und Lieferungen;
 - Überwachung der Bauausführung;
12. Der Unterhalt an den Zweckverbandsanlagen.

Art. 30 Aufgabendelegation

¹Die Betriebskommission kann bestimmte Geschäfte einzelnen oder mehreren Mitgliedern zur selbständigen Besorgung übertragen.

²Bestimmte Geschäfte können auch einer beratenden Kommission oder einzelnen Personen zur Vorbereitung oder zum Vollzug zugewiesen werden. So delegierte Aufgaben ändern nichts an der Entscheidungskompetenz und Verantwortung des auftraggebenden Organs.

Art. 31 Beschlussfassung

¹Die Betriebskommission beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der oder die Vorsitzende gestimmt hat.

²Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

Art. 32 Einberufung und Teilnahme

¹Die Betriebskommission tritt auf Einladung des Präsidiums oder auf Antrag von drei Mitgliedern zusammen. Der Verhandlungstermin ist den Mitgliedern mindestens 20 Tage im Voraus

bekannt zu geben. Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens sieben Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich abzugeben.

²Das Präsidium kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen. Der Verwalter bzw. die Verwalterin hat beratende Stimme und Antragsrecht.

³Bei Finanzgeschäften hat der Finanzsekretär bzw. die Finanzsekretärin der Gemeinde Horgen beratende Stimme.

⁴Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

6. Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 33 Zusammensetzung, Turnus

¹Als RPK des Verbands amtiert jeweils die RPK einer Verbandsgemeinde in zweijährigem Turnus. Die RPK jeder anderen Verbandsgemeinde hat jederzeit das Recht, die Buchhaltung des Verbands einzusehen.

²Als Fortsetzung des bisherigen Turnus ergibt sich die Reihenfolge Wädenswil, Oberrieden, Richterswil und Horgen.

³Der Zweckverband kann Teile der Prüfungsaufgaben der RPK an die Direktion des Innern des Kantons Zürich, Abteilung Gemeinderechnungswesen, oder an andere Institute übertragen.

Art. 34 Aufgaben

¹Die RPK prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Delegiertenversammlung oder die Stimmberechtigten, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse. Sie klärt die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit ab.

²Sie erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

³Im Übrigen finden die kantonalen Vorschriften über die RPK der Gemeinde sinngemäss Anwendung.

⁴Eine besondere Entschädigung seitens des Verbandes ist dafür nicht geschuldet.

Art. 35 Beschlussfassung

¹Die RPK beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der oder die Vorsitzende gestimmt hat.

7. Die Geschäftsführung und Verwaltung

Art. 36 Verwaltung

¹Die administrative und technische Verwaltung des Zweckverbands ist der Gemeinde Horgen übertragen.

Art. 37 Geschäftsführung

¹Für jedes Organ ist ein Beschluss-Protokoll zu führen. Die Protokolle der Delegiertenversammlung und der Betriebskommission sind turnusgemäss einem vom Organ bestimmten Mitglied zuzustellen, das die Protokolle zu prüfen und deren Abnahme in der folgenden Sitzung zu beantragen hat. Je eine Kopie dieser Protokolle ist den Verbandsgemeinden zuzustellen.

²Im Übrigen richtet sich die Geschäftsführung der Verbandsorgane nach den Bestimmungen des Züricherischen Gemeindegesetzes, insbesondere nach dessen §§ 65 – 71.

Art. 38 Der Verwalter

¹Der Betriebsleiter oder die Betriebsleiterin der Gemeindewerke Horgen oder bei Verhinderung deren Stellvertretung ist von Amtes wegen Verwalter bzw. Verwalterin der Verbandsanlagen. Er oder sie leitet den Betrieb im Auftrag der Betriebskommission und im Rahmen des Pflichtenheftes.

²Der Verwalter bzw. die Verwalterin des Verbandes ist gleichzeitig dessen Sekretär bzw. Sekretärin. Er bzw. sie führt die Protokolle und Korrespondenzen der Delegiertenversammlung und der Betriebskommission. Er bzw. sie ist verantwortlich für die Aktenregistratur und das Archiv.

³Der Verwalter bzw. die Verwalterin ist zuständig für die Beschlussfassung über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 30'000.00 und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 5'000.00 sowie für einmalige Betriebsausgaben ausserhalb des Voranschlages bis Fr. 5'000.00 im Einzelfall, insgesamt aber nicht mehr als Fr. 20'000.00 im Jahr.

Art. 39 Archiv

¹Die Akten des Verbandes sind nach den kantonalen Vorschriften zu archivieren.

²Der erforderliche Archivraum wird im Archiv der Gemeinde Horgen zur Verfügung gestellt.

C. Personal und Arbeitsvergaben

Art. 40 Anstellungsbedingungen

¹Für Personal des Verbandes gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal der Gemeinde Horgen. Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses der Betriebskommission.

Art. 41 Öffentliches Beschaffungswesen

¹Für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen finden die kantonalen Submissionsvorschriften Anwendung.

D. Verbandshaushalt

Art. 42 Finanzhaushalt

¹Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbandes sind das Gemeindegesetz, die Verordnung über den Gemeindehaushalt sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

Art. 43 Finanzierung der Baukosten

¹Die Anlagen des Verbandes sind entweder von den Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer Optionen (Art. 51) durch Gemeindedarlehen oder durch Aufnahme von Darlehen bei Banken, Institutionen der beruflichen Vorsorge sowie von Kreditinstituten zu finanzieren.

²Die Gemeindedarlehen sind durch Teilzahlungen im Rahmen des Baufortschrittes zu leisten und vom Verband zum jeweiligen Zinsfuss der Zürcher Kantonalbank für Gemeindedarlehen zu verzinsen. Für die Finanzierung durch private Kreditinstitute gelten deren Geschäftsbestimmungen.

³Die jährlichen Abschreibungen an den Anlagen werden zur Rückzahlung dieser Darlehen verwendet.

⁴Zins und Amortisation von Gemeindedarlehen werden den Gemeinden, Wert 31. Dezember, jeweils bis Ende Januar überwiesen.

Art. 44 Staatsbeiträge

¹Staatsbeiträge, die dem Verband für die gesamten Baukosten zum gewogenen Mittel der Subventionssätze der Verbandsgemeinden ausgerichtet werden, sind auf die einzelnen Gemeinden im Verhältnis ihrer Optionen (Art. 51) zu verlegen.

²Abweichungen zwischen dem tatsächlichen Staatsbeitrag und jenem theoretischen Beitrag, der sich bei Einzelsubventionierung der Gemeinden ergäbe, sind durch einen Korrekturfaktor auszugleichen. Dieser wird errechnet, indem der tatsächliche Staatsbeitrag durch das theoretische Total der Einzelbeiträge dividiert wird.

³Diese bereinigten Anteile der Verbandsgemeinden am Staatsbeitrag werden ihnen als Darlehensteilzahlungen gutgeschrieben.

Art. 45 Betriebsrechnung

¹Die Betriebsrechnung umfasst alle Einnahmen und Ausgaben, die nicht die Baurechnung betreffen, insbesondere die Aufwendungen für Verwaltung, Betrieb und Unterhalt der Anlagen sowie die Verzinsung der Fremdgelder und die jährlichen Abschreibungen an den Anlagen.

²Die Betriebsrechnung ist jährlich durch die Verrechnung der Anteile (Optionen und Mehrbeträge) der Verbandsgemeinden auszugleichen.

Art. 46 Voranschlag

¹Der jährliche Voranschlag über den Verbandshaushalt und die Kostenanteile der Gemeinden ist von der Betriebskommission aufzustellen und spätestens bis 20. Juni jedes Jahres der Rechnungsprüfungskommission zu überweisen. Diese hat ihn bis spätestens 31. Juli mit ihrem Gutachten an die Delegiertenversammlung weiterzuleiten, welche ihn bis 31. August genehmigt und nachher ein Exemplar den Verbandsgemeinden zustellt.

Art. 47 Rechnungsabschluss

¹Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbandes sind das Gemeindegesetz, die Verordnung über den Gemeindehaushalt sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

Art. 48 Verrechnung Kapitalkosten

¹Die jährlichen Kapitalkosten (Zins und Abschreibungen bzw. Darlehensrückzahlungen) werden im Verhältnis der Optionen (Art. 51) an die Verbandsgemeinden verrechnet.

Art. 49 Verrechnung Betriebskosten

¹Basis der Kostenteilung sind einerseits die Optionen (Art. 51) und andererseits die effektiv getätigten Bezüge.

²Die fixen Anteile der laufenden Betriebskosten (Abschreibung, Verzinsung, Konzessionsgebühren, allgemeine Verwaltungskosten, baulicher Unterhalt) werden im Verhältnis der Optionen verlegt.

³Die variablen laufenden Betriebskosten (Energiekosten, Betriebsmittel) werden nach den effektiven Bezügen innerhalb des Rechnungsjahres auf die Verbandsgemeinden verlegt.

Art. 50 Zahlungsfristen

¹Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet, je am 31. März und 30. September die Hälfte ihres im Voranschlag ausgewiesenen Anteils an den Kapital- und den Betriebskosten als Teilzahlung an den Verband zu überweisen.

²Die aufgrund der Jahresrechnung verbleibenden Restzahlungen werden vom Verband bis spätestens Ende Januar des folgenden Jahres fakturiert und sind von den Gemeinden spätestens innert 20 Tagen einzuzahlen.

³Ist der definitive Kostenanteil einer Verbandsgemeinde kleiner als die geleisteten Teilzahlungen, wird die Differenz bis Ende Januar zurückbezahlt.

E. Beteiligungsverhältnisse

Art. 51 Optionen

¹Der Kostenverteiler für ein Bauprojekt (Neubau, Erweiterung, Sanierung), welches als Investition ausserhalb des ordentlichen Unterhalts vorgesehen ist, richtet sich nach den zum Zeitpunkt der Projektvorlage an die Betriebskommission geltenden Optionen. Dieser Kostenteiler ist Bestandteil der den Verbandsgemeinden vorzulegenden Kreditbegehren.

²Der Zweckverband gewährleistet die Lieferung der Wassermengen, welche die Verbandsgemeinden weder durch Eigenwasser noch durch Bezug von Dritten selbst beschaffen können.

³Für die Verbandsgemeinden gelten nachstehende Optionen:

Horgen	10'050 m3/T	33,06 %
Oberrieden	2'800 m3/T	9,21 %
Richterswil	5'925 m3/T	19,49 %
Wädenswil	11'625 m3/T	38,24 %
Total	<u>30'400 m3/T</u>	<u>100,00 %</u>

⁴Der Verband liefert die maximalen Tagesbezugsmengen verteilt über maximal 22 Stunden pro Tag. Die Verbandsgemeinden haben ihre eigenen Reservoirs so auszubauen, dass sie in der Lage sind, Differenzen aus Zulauf und Verbrauch auszugleichen.

⁵Die Optionen der Verbandsgemeinden werden von der Betriebskommission alle zehn Jahre oder bei Bedarf nach einvernehmlich festgelegten Kriterien überprüft. Gestützt darauf können die Verbandsgemeinden Änderungen der Optionen beantragen.

⁶Änderungen der Optionen erfordern die formelle Änderung der Zweckverbandsordnung. Sie gelten ab dem Zeitpunkt der Inkraftsetzung und führen nicht zu Ausgleichszahlungen.

⁷Kann der Bedarf der Verbandsgemeinden über die folgenden zehn Jahre nicht sichergestellt werden, so hat der Zweckverband die erforderliche Kapazitätserweiterung in die Wege zu leiten.

Art. 52 Mehrbezüge

¹Jede Verbandsgemeinde ist berechtigt, über die in Art. 51 festgesetzten Optionen hinaus Wasser zu beziehen, soweit die anderen Verbandsgemeinden ihr Bezugsrecht nicht voll ausnützen bzw. die Werkleistung nicht ausgeschöpft ist.

²Die Anmeldung zum Bezug einer Zusatzquote soll wenn möglich auf Jahresanfang bei der Betriebskommission erfolgen.

³Bei Mehrbezügen während mehr als zwei Jahren, die nicht auf temporäre Ereignisse wie Ausfall der eigenen Ressourcen durch Umbau oder Neubau zurückzuführen sind, kann die Verbandsgemeinde zur Erhöhung ihrer Option angehalten werden; dies erfordert formell die Änderung der Zweckverbandsordnung.

Art. 53 Haftung

¹Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband ausschliesslich anteilmässig für die Verbindlichkeiten des Verbandes, der Anteil jeder Verbandsgemeinde entspricht den Optionen gemäss Art. 51 im Zeitpunkt der Fälligkeit der Verbindlichkeit.

²Die Verpflichtungen aus Aufgaben, an denen nicht alle Verbandsgemeinden beteiligt sind, werden verbandsintern nur den beteiligten Gemeinden belastet. Abs. 1 gilt sinngemäss.

F. Anlagen

Art. 54 Eigentum

¹Die von den Verbandsgemeinden erstellten Bauten und erworbenen Einrichtungen sowie die beweglichen Vermögensteile und das Bar- und Wertschriftenvermögen sind Eigentum des Verbandes.

²Zurzeit stehen insbesondere folgende Anlagen im Eigentum des Verbandes:

- Rohwasserpumpwerk Au samt Seeleitung;
- Rohwasserförderleitung Au – Appital;
- Seewasserwerk Appital;
- Seewasserwerk Hirsacker mit Seeleitung;
- Transportleitung/Verbindungsleitung Hirsacker – Appital;
- Mess-Schacht Meilibach;
- Fernmelde- und Steuerungsanlagenteile, welche ausschliesslich dem Verband dienen;
- Messeinrichtungen, welche für die Verrechnung der Bezüge der Verbandsgemeinden erforderlich sind.

Art. 55 Baurecht für Rohwasserpumpwerk Au

¹Die Stadt Wädenswil räumt dem Verband an den beiden Grundstücken Kat.Nrn. 4430/1 in der Au-Haab ein unentgeltliches Baurecht auf 99 Jahre, mit der Möglichkeit der Verlängerung, ein, zur Erstellung der Bauten und Einrichtungen zur Rohwasserentnahme für das Seewasserwerk Appital.

Art. 56 Vereinbarung für die Benützung

¹Über Mitbenützungsrechte von kommunalen Anlagen durch den Verband sind separate Vereinbarungen zu treffen, welche auch die Aufteilung der Kosten für Betrieb und Unterhalt regeln.

²Die Gemeinden dürfen die Transportleitungen im bisherigen Ausmasse für die eigene Wasserversorgung mitbenützen. Es dürfen jedoch keine weiteren Anschlüsse direkt an die Transportleitung des Verbandes erstellt werden.

³Die Gemeinden stellen den Platz für die Installation von technisch notwendigen Einrichtungen des Verbandes unentgeltlich zur Verfügung.

Art. 57 Durchleitungsrechte

¹Die Verbandsgemeinden erteilen dem Verband unentgeltlich die Konzession zur Verlegung der verbandseigenen Transportleitungen.

²Die Verbandsgemeinden stellen die Rechte für die Durchleitung von Wasser ab den Werken zu den peripher gelegenen Gemeinden sicher, wobei die Kosten für Bau, Unterhalt und Betrieb sowie Erneuerung der Leitungen separat zu regeln sind.

G. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 58 Aufsicht

¹Der Verband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 59 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

¹Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Gemeindegesetzes beim Bezirksrat Horgen Rekurs, Gemeindebeschwerde oder Stimmrechtsrekurs eingereicht werden.

²Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus dieser Verbandsordnung ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

H. Austritt, Auflösung und Liquidation

Art. 60 Austritt

¹Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 1 Jahr auf das Jahresende aus dem Verband austreten. Die Betriebskommission kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen.

²Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art.

³Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

⁴Erwächst dem Verband bzw. den verbleibenden Verbandsgemeinden aus dem Ausscheiden einer Gemeinde aus dem Verband oder aus einer Teilaufgabe ein Schaden, so hat die austretende Gemeinde dem Verband eine entsprechende Entschädigung zu bezahlen.

⁵Ohne abweichende Vereinbarung bleiben die von der austretenden Gemeinde dem Verband allenfalls gewährten Kreditsicherheiten über den Austritt hinaus weiter bestehen.

⁶Im Zeitpunkt des Austritts hat die austretende Gemeinde ihren Anteil an die nicht gedeckten Finanzierungskosten auszugleichen. Sie hat keinen Anspruch auf Verbandsvermögen.

Art. 61 Auflösung

¹Die Auflösung des Zweckverbandes ist nur mit Zustimmung aller Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen. Diese richten sich nach den Grundsätzen der Kostenverteilung gemäss Art. 51.

I. Schlussbestimmungen

Art. 62 Inkrafttreten

¹Diese Zweckverbandsordnung tritt nach Zustimmung durch die zuständigen Organe der Verbandsgemeinden auf einen durch die Betriebskommission zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

²Auf diesen Zeitpunkt wird die bisherige Zweckverbandsordnung vom 1. Januar 1974 einschliesslich aller Änderungen und Teilrevisionen aufgehoben.

³Die Zweckverbandsordnung bedarf der Genehmigung des Regierungsrates.

Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden:

Beschluss der Gemeinde Horgen vom

Beschluss der Gemeinde Oberrieden vom

Beschluss der Gemeinde Richterswil vom

Beschluss der Stadt Wädenswil vom

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich

RRB Nr. vom